

Mitteilung des Senats vom 22. Dezember 2015**Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände mit der Bitte um Beschlussfassung in der Sitzung im Januar 2016. Der Senat bittet um die erste und zweite Lesung im Januar 2016, um eine Veröffentlichung zeitnah zum Inkrafttreten der neuen Hafengebührenordnung zu sichern.

Die Regelungen des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände dienen dem Ziel, das Einbringen von Schiffsabfällen auf See zu verringern. Das Gesetz trägt dazu bei, die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zu verbessern und verpflichtet grundsätzlich alle Schiffe, vor dem Auslaufen aus dem Hafen ihre Abfälle in Hafenauffangeinrichtungen zu entladen. Für die Entsorgung von ölhaltigen Schiffsabfällen und Rückständen aus der Abgasreinigung wird von den Schiffen eine Entsorgungspauschale erhoben, für die im Gegenzug das Schiff das Recht auf die Kostenübernahme für eine definierte Standardentsorgung hat. Schiffe, die ausschließlich durch Flüssiggas (LNG) oder durch Methanol angetrieben werden, erzeugen keine Abfälle der oben genannten Art. Entsprechend ist es erforderlich, Schiffe, die ausschließlich durch Flüssiggas (LNG) oder durch Methanol angetrieben werden, von der Zahlung der Entsorgungsabgabe für ölhaltige Schiffsabfälle und Rückstände aus der Abgasreinigung auszunehmen.

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben sich keine Änderungen des Gesetzestextes ergeben.

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände wurde der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen am 2. Dezember 2015 vorgelegt. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat der Weiterleitung des Gesetzentwurfs an den Senat zugestimmt. Dem Hafenausschuss wurde der Gesetzentwurf am 2. Dezember 2015 vorgelegt und von ihm zur Kenntnis genommen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Nach § 9 Absatz 3 Satz 1 des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 565; 2003 S. 365 – 9511-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2015 (Brem.GBl. S. 269) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Außerdem können von der Abgabepflicht für ölhaltige Schiffsabfälle und Rückstände aus der Abgasreinigung Schiffe ausgenommen werden, die ausschließlich durch Flüssigerdgas oder Methanol angetrieben werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.